



Satzung des Fördervereins der Abenstal Realschule in Au in der Hallertau

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

a) Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Abenstal Realschule e.V., Au in der Hallertau

und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

b) Der Sitz des Vereins ist Au in der Hallertau.

c) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung des Fördervereins und endet am 31. Juli des darauffolgenden Schuljahres. Der Beginn des Geschäftsjahres ist jeweils der 1. August.

§ 2 Zweck

- a) Der Verein hat die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern die Erziehung und Bildung der Schüler der Abenstal Realschule zu fördern. Er wird bei der Lösung der sozialen Aufgaben der Realschule mithelfen, insbesondere zu Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen Zuschüsse gewähren, hilfsbedürftige Schüler unterstützen und in anderer Form der Schule helfen.
- b) Der Verein bemüht sich, zu allen ehemaligen Schülern Verbindungen zu knüpfen und sie dann zum Wohle der Schule zu erhalten.
- c) Der Verein verfolgt weder religiöse noch politische Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- f) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Der Verein nimmt als Mitglied auf:
 - 1. Erziehungsberechtigte der Schüler,
 - 2. Lehrer und ehemalige Lehrer,
 - 3. ehemalige Schüler,
 - 4. Freunde und Förderer der Realschule einschließlich juristischer Personen.
- b) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und wird schriftlich mitgeteilt.
- c) Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jedem, der sich besondere Verdienste um den Verein oder die Realschule erworben hat, verliehen werden.
- d) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. durch den Tod des Mitgliedes,
 - 2. durch Austritt; dieser kann nur bis zum 31. März zum Ende eines jeden Schuljahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
 - 3. durch Ausschluss; ein Mitglied kann vom Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Antragsrecht. Das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstands steht jedem Mitglied zu.
- b) Die Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit in Angelegenheiten des Vereins zu fordern.

§ 5 Beiträge

- a) Der Verein setzt einen jährlichen Beitrag für die Mitgliedschaft fest. Die Bezahlung des Beitrages erfolgt auf freiwilliger Basis zur Unterstützung des Vereinszweckes.
- b) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Sie trifft Festlegungen der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
 - 2. Sie nimmt die Jahres- und Kassenberichte des Vereins nach vorheriger Prüfung durch den Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.
 - 3. Sie führt die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers durch. Die Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode, gewählt. Ist nach Ablauf der Wahlperiode noch keine Wahl erfolgt, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - 4. Sie nimmt die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzuschlagende Höhe des Mitgliedsbeitrags vor.
- b) Sie fasst Beschlüsse über die Änderung der Satzung. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.
- c) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der gesamten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gefordert wird.

- d) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer zehntägigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen; zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe in der Zeitung (Holledauer Nachrichten).
- e) Der Vorsitzende - bei einer Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Versammlung, die mit einfacher Mehrheit der Erschienenen beschließt. Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. dem Vorsitzenden,
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem Kassenwart,
 - 4. dem Schriftführer
- b) Der **Vorstand** führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der **Vorsitzende** - bei seiner Verhinderung sein **Stellvertreter** - leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er veranlasst und überwacht die Durchführung aller Beschlüsse.
- c) Der **Schriftführer** verfasst die Protokolle, unterzeichnet und führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr.
- d) Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den **Vorsitzenden** einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mind. 1 Woche.
- e) Der Kassenprüfer prüft die Kassenführung des Vereins zu und trägt das Ergebnis in der Hauptversammlung vor.
- f) Der **Vorstand** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- g) Die **Vorstandsmitglieder** und der Kassenprüfer werden für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

- h) Es können 2 beratende Beisitzer im Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt werden, die den Vorstand unterstützen, und mit Aufgaben (z.B. die Verbindung zum Elternbeirat der Realschule zu halten) beauftragt werden.

§ 9 Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Kassenwart.
- b) Der Kassenwart führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und Beleg.
- c) Die Bewilligung der Mittel gemäß § 2 Abs. a, Satz 2 erfolgt im Betrag bis zu 100,00 € durch den Vorsitzenden. Bei Beträgen über 100,00 € entscheidet der Vorstand. Dabei sind die Vorschläge der Schulleitung möglichst zu berücksichtigen.
- d) Die mit Mitteln des Vereins angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und sind in ein vom Kassenwart zu führendes Inventarverzeichnis aufzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- b) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung der Realschule zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20.03.2023 beschlossen. Die Aufnahme ins Vereinsregister wird veranlasst.

Die Satzung wurde durch einstimmigen Beschluss am 10.07.2023 in § 7 d geändert.

Au in der Hallertau, 10.07.2023

Konrad Hesse, Vorsitzender
Anlage: Liste der Gründungsmitglieder

Alfred Krojer, Schriftführer